

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 5 JAHRGANG 2023 - WÜRSELEN, DEN 23. März 2023

Seite 1

Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 27. März 2023

Am Montag, 27.03.2023, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

T A G E S O R D N U N G **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Montag, 27.03.2023, 18:00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragstunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Besetzung von Ausschüssen; hier: Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds und eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
- 4 Wasserverband Eifel Rur; hier: Benennung von Vertretern für die Verbandsversammlung
- 5 Forderungen an die Autobahn GmbH hinsichtlich der Vollsperrung BAB 544
- 6 Gleichstellungsplan Stadt Würselen 2023-2028
- 7 Stellenplanentwurf im Rahmen des Doppelhaushaltes 2023/24
- 8 Doppelhaushalt 2023/2024 – Beratung und Verabschiedung
- 9 Bestellung des Stadtkämmerers zur Abwesenheitsvertretung
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 1.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Weisung des Gesellschaftersvertreters in der Gesellschafterversammlung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH am 06.03.2023
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 17. März 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 157 - 2. Änderung im Bereich "Von-Goerschen-Straße/Bardenberger Straße"

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat beschließt:

1. die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen (Anlage 3),
2. die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen (Anlage 4),
3. die drei unwesentlichen Anpassungen der Planunterlagen (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, Textliche Festsetzungen, Begründung):
 - Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Bereich der privaten Verkehrsstraße (Fuß- und Radweg) zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger,
 - Ergänzung des Hinweises hinsichtlich der Einhaltung des einzuhaltenden maßgeblichen Immissionsrichtwertes bei Luft-Wärme-Pumpen,
 - Festsetzung von mindestens einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit,
4. den Bebauungsplan 157 - 2. Änderung im Bereich Von-Goerschen-Straße/Bardenberger Straße einschließlich der Textlichen Festsetzungen und seiner Begründung (Anlagen 3 - 6) als Satzung gem. § 10 (1) BauGB“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 157 im Bereich "Von-Goerschen-Straße/Bardenberger Straße" in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61 Planungsamt, Zimmer Nr. 248, während der Publikumszeiten

montags bis freitags
montags bis donnerstags

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

der Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplanes 157 wird mit der Begründung zeitnah auf der Homepage der Stadt Würselen wuerselen.de sowie dem Geoportal der StädteRegion Aachen geoportal.staedteregion-aachen.de eingestellt.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Hiernach kann der/die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er/sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. März 2023

Roger Nießen
Bürgermeister



Kartengrundlage © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bebauungsplan Nr. 157 - 2. Änd.
Bereich: von-Goerschen-Straße, Bardenberger Straße



Übersicht M. ca. 1 : 5.000

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
 Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34;
 Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-3311)

